

7 INSPIRE-Koordinierung, -Monitoring und -Umsetzung

Beschluss 127/7 gemäß Nr. 5.1 der GO-AdV 2015

INSPIRE-Koordinierung, -Monitoring und -Umsetzung

1. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens der AdV-Mitgliedsverwaltungen bei der weiteren Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zur Bereitstellung interoperabler Dienste der Geobasisdaten im INSPIRE-Datenmodell sind die Rahmenbedingungen und Eckwerte entsprechend der Anlage 1 anzuhalten.
2. Die INSPIRE-Betroffenheit der AdV-Produkte (als Quelldatensätze) wird gemäß der Anlage 2 festgelegt.
3. Der Beschluss Nr. 122/17 des AdV-Plenums zum AdV-Monitoring ist mit Vorliegen der INSPIRE-konformen Bereitstellung der Geobasisdaten nach Anlage 2 obsolet. Die AdV-Mitgliedsverwaltungen sollten sich aber so lange, wie nicht alle INSPIRE-relevanten Inhalte der Geobasisdaten in den Zieldatensätzen aufgegangen sind, an der in der Anlage 2 nachgewiesenen INSPIRE-Betroffenheit der Quelldatensätze orientieren.
4. Um die Umsetzung dieser Festlegungen in dem gesetzten engen zeitlichen Rahmen zu erreichen,
 - a) werden die Arbeitskreise Liegenschaftskataster und Geotopographie gebeten, die notwendigen AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen nach Anlage 2 zu erstellen und dem AdV-Plenum 2016 vorzulegen,
 - b) wird der Arbeitskreis Public Relations und Marketing gebeten, das Gebührenmodell und die Lizenzvereinbarungen für die Nutzung der auf den AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen aufbauenden Dienste fortzuschreiben sowie dem AdV-Plenum bis 2016 einen Vorschlag zur Fortschreibung der AdV-Gebührenrichtlinie zu unterbreiten.

Diese Arbeiten sind umgehend zu beginnen, damit die notwendigen Beschlussfassungen in den AdV-Gremien bis Ende 2016 abgeschlossen werden können.
5. Insbesondere zur Erstellung und Pflege der AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen verstärken die Mitglieder des mit Beschluss Nr. 122/6 des AdV-Plenums eingerichteten AdV-INSPIRE-Fachnetzwerkes die bei den AdV-Facharbeitskreisen entsprechend zuständigen Projektgruppen. Die im Beschluss Nr. 122/6 definierten Aufgaben des Fachnetzwerkes gehen auf diese Projektgruppen über und das AdV-INSPIRE-Fachnetzwerk wird aufgelöst.

Anlage 1: Zusammenstellung „Rahmenbedingungen und Eckwerte“

Anlage 2: Tabelle „INSPIRE-Betroffenheit der Geobasisdaten“

Begründung:

Siehe Vorbericht zu TOP 4.5 der 127. Plenumstagung der AdV

Abstimmungsergebnis:

Zustimmungen: 16

Ablehnungen: 0

Enthaltungen: 3 (Bund wegen Nicht-Betroffenheit)

Anlage 1: Rahmenbedingungen und Eckwerte

Allgemeines

- Maßstab zur Beurteilung der INSPIRE-Betroffenheit der Geobasisdaten sind die Definitionen in den Anhängen der INSPIRE-Richtlinie, die aufgrund ihrer generischen Fassung bei einzelnen INSPIRE-Themen Interpretationsspielräume lassen.
 - Für einen Teil der von den Definitionen potenziell erfassten Geodaten (Kern) wurden mit den Datenspezifikationen dezidierte INSPIRE-Datenmodelle erarbeitet. Insbesondere soweit (Teile der) Geobasisdaten von den Datenspezifikationen erfasst sind, werden diese zur Bereitstellung im Rahmen von INSPIRE identifiziert.
 - Zu den darüber hinausgehenden (Teilen der) Geobasisdaten, die nicht eindeutig und zweifelsfrei den INSPIRE-Themen zugeordnet werden können, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Erstellung der AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen.
- Die nach INSPIRE geforderte Interoperabilität der Geodaten wird in 2 Stufen erreicht (Ziel Datensätze nach Annex I bis 23.11.2017, Ziel Datensätze nach Annex II und III bis 21.10.2020). In geeigneten Fällen können mehrere Quelldatensätze kombiniert und in einen Ziel Datensatz umgeformt werden. Sind alle von INSPIRE betroffenen Inhalte der Quelldatensätze in den Ziel Datensätzen enthalten, unterbleibt die derzeitige Bereitstellung der Quelldatensätze. Andernfalls sind die Quelldatensätze weiterhin zu melden.
- Die Berücksichtigung optionaler Applikationsschemata der INSPIRE-Datenspezifikationen wird geprüft.
- Rasterdaten, die aus vorhandenen Vektordaten ohne Veränderung abgeleitet werden (z.B. DTK aus DLM), müssen im Rahmen von INSPIRE nicht bereitgestellt und gemeldet werden. Diese Rasterdaten sind lediglich eine weitere Art der Repräsentierung der bereits gemeldeten Daten, für die schon INSPIRE-View- und -Downloadservices bereitgestellt werden.
- Ein geometrischer Abgleich der Geobasisdaten an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland mit den Geobasisdaten der Nachbarländer ist entsprechend Artikel 9 (2) INSPIRE-Richtlinie durch die jeweiligen AdV-Mitgliedsverwaltungen zu beginnen. Da die Geobasisdaten die Grundlage für die Geofachdaten sein sollen, sollte diese Aufgabe vor dem Abgleich der Geofachdaten begonnen werden.

Geobasisdaten

- Die nach der Schematransformation (AAA -> INSPIRE) entstandenen Ziel Datensätze bilden neue bundesweit einheitliche Produkte der AdV (z.B. wird aus dem ALKIS-Datensatz ein neuer INSPIRE-Flurstücksdatensatz „Cadastral Parcels“ und ein neuer INSPIRE-Gebäudedatensatz „Buildings“), egal ob sie physisch vorhanden sind oder on-the-fly erzeugt werden. Der AdV-Produktkatalog und die AdV-Gebührenrichtlinie sind entsprechend anzupassen.
- Je INSPIRE-Thema und Ausgangsdatenbestand wird ein eigenständiger Ziel Datenbestand erstellt. Erforderliche Relationen dieser Ziel Datenbestände untereinander müssen durch die Implementierung sichergestellt werden (Thematische Granularität).
- INSPIRE-Datensätze der AdV-Mitgliedsverwaltungen beziehen sich auf die Landes- oder Bundesfläche (räumliche Granularität). Die Festlegung von ggf. weiteren

räumlichen Granularitäten erfolgt im Rahmen der Erstellung der Produktspezifikationen. Hierbei ist die verwendete Dienstart (Darstellungsdienst, Downloaddienst) zu berücksichtigen.

- Hinsichtlich der zeitlichen Granularität werden zunächst die in Verwendung stehenden (aktuellen) Geobasisdaten in der jeweiligen Ausprägung (z. B. die DOP der letzten Frühjahrsbefliegung und die DOP der letzten Sommerbefliegung) bereitgestellt. Mittelfristig ist zu entscheiden, ob darüber hinaus gehende Datenbestände noch in Verwendung stehen und bereitzustellen sind.

Profile und Produktspezifikationen

- Die Festlegung von Vorgaben für Darstellungs- und Downloaddienste erfolgt durch AdV-Profile bzw. durch AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen.
- Die Inhalte der AdV-INSPIRE-Dienste werden mindestens im Umfang der AAA-Grunddatenbestände durch die AdV-Projektgruppen der Facharbeitskreise in AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen festgelegt. Eine Nacherfassung von Daten erfolgt nicht. Die elementweise Zuordnung zwischen AAA- und INSPIRE-Datenmodell ergibt sich aus den vorhandenen mapping tables. In den mapping tables als Bestandteil der Produktspezifikationen werden zur Sicherstellung der länderübergreifenden Einheitlichkeit auch über den Grunddatenbestand hinaus alle nach dem AAA-Modell möglichen INSPIRE-Inhalte festgelegt. Kooperationen mit Fachverwaltungen zur Ergänzung von Inhalten aus deren Fachdatenbeständen werden durch die AdV-Projektgruppen nicht betrachtet.
- Für jedes die AdV-Mitgliedsverwaltungen betreffende INSPIRE-Thema wird je Quelldatenbestand eine AdV-INSPIRE-Produktspezifikation erstellt. Die Produktspezifikationen zu einem INSPIRE-Thema werden in einem Dokument zusammengefasst.
- Die AdV führt keine eigene Codelisten-Registry, sondern registriert im Bedarfsfall (z.B. fehlende Codes) Codelistenerweiterungen in der GDI-DE-Registry. Ggf. fehlende Codes werden in den AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen festgelegt.
- Bis zur Veröffentlichung in den AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen werden die vom INSPIRE-Fachnetzwerk erarbeiteten mapping tables unter adv-online.de mit dem Hinweis eingestellt, dass es sich um einen Entwurf handelt.
- Im Rahmen der Erstellung der AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen wird auf der Basis einer Aufwand-/Nutzenabschätzung festgelegt, inwieweit in INSPIRE-Datenspezifikationen geforderte Inhalte (Objekte, Attribute, Relationen) aufgenommen werden, die nicht ohne komplexe Transformationsfunktionen aus dem AAA-Datenbestand ableitbar sind.
- Rückmeldungen zu Implementierungserfahrungen der AdV-INSPIRE-Dienste können über die entsprechend zuständigen Fach-Arbeitskreise erfolgen und in den für die INSPIRE-Umsetzung zuständigen AdV-Projektgruppen behandelt werden.
- Auf Grundlage des AdV-Metadatenprofils werden im Rahmen der Erstellung der AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen für die einzelnen AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen die relevanten Metadatenelemente ausgewählt und anschließend die Metadatenprofile als Vorgabe für die Mitgliedsverwaltungen erarbeitet.
- Die thematische und räumliche Granularität der Beschreibung von Metadaten kann in Abhängigkeit der Nutzeranforderungen unterschiedlich ausgeprägt werden für

- Geodatenätze,
 - Darstellungsdienste und
 - Downloaddienste,
- um die fachlichen, technischen und vertrieblichen Angaben geeignet nachzuweisen.
- Zusätzlich zum AdV-Schlüsselwort „AdV-MIS“ zur Realisierung des AdV-MIS im Geodatenkatalog-DE muss für die INSPIRE-Daten und INSPIRE-Dienste das Schlüsselwort „inspireidentifiziert“ in den AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen vergeben werden.

Bereitstellung

- Die AdV-Mitgliedsverwaltungen betrachten nur die bei ihnen geführten Geobasisdaten und erstellen auf der Basis von AdV-Profilen und AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen die entsprechenden AdV-INSPIRE-Dienste. Werden optional gemeinsame Dienste mit eigenen und Daten anderer Fachverwaltungen erstellt, ersetzt diese Bereitstellung die AdV-INSPIRE-Dienste.
- Eine Qualitätssicherung der AdV-INSPIRE-Dienste durch die Geodaten bereitstellenden Stellen soll durch die Nutzung der Werkzeuge der GDI-Testsuite/EU-Testsuite erfolgen.
- Die Zusammenführung aller ein INSPIRE-Thema betreffenden AdV-INSPIRE-Dienste zu einem bundesweiten AdV-INSPIRE-Dienst durch den LA Geobasis bedarf der Beauftragung durch das AdV-Plenum. Hierzu ist der Aufbau zentraler Datensätze erforderlich, da die Nutzung kaskadierender Dienste zur Zeit technisch nicht umsetzbar ist.

Anlage 2: INSPIRE-Betroffenheit der Geobasisdaten

INSPIRE-Thema	Quelldatensätze																				
	ALKIS	Hauskoordinaten	Haus-umringe	LoD2	LoD1	ATKIS Basis-DLM	ATKIS DLM50	ATKIS DLM250	ATKIS DLM1000	ATKIS DTK10/25	ATKIS DTK50	ATKIS DTK250	ATKIS DTK1000	ATKIS DGM1	ATKIS DGM2	ATKIS DGM5	ATKIS DGM10	ATKIS DGM25	ATKIS DOP20	ATKIS DOP40	AFIS
Annex 1																					
Adressen		X																			
Flurstücke / Grundstücke	X																				
Geografische Bezeichnungen	X					X	X	X	X												
Gewässernetz	X					X	X	X	X												
Verkehrsnetze	X					X	X	X	X												
Verwaltungseinheiten	X					X	X	X	X												
Annex 2																					
Bodenbedeckung	X					X	X	X	X												
Höhe														X							
Orthofotografie																			X		
Annex 3																					
Boden	X																				
Bodennutzung	X					X	X	X	X												
Gebäude	X			X		X															
Erläuterungen	1) 5)	1) 2c)	1) 2a) 2b)	1) 2a) 7)	1) 2a) 2b)	1) 5)	1) 2d) 5)	1) 2d) 5)	1) 2d) 5)	1) 4)	1) 4)	1) 4)	1) 4)	1) 2a)	1) 2a) 2b)	1) 2a) 2b)	1) 2a) 2b)	1) 2a) 2b)	1) 2a)	1) 2a) 2b)	6)

Genereller Hinweis zur Tabelle:

- Zieldatensätze sind in den Zellen der Tabelle im Einzelnen nachgewiesen. Zu jedem Zieldatensatz ist eine Adv-INSPIRE-Produktspezifikation zu erstellen.

Erläuterungen:

1) INSPIRE-Betroffenheit:

Der Datensatz enthält zweifelsfrei Inhalte, die unter die Definitionen der INSPIRE-Richtlinie fallen und ist daher grundsätzlich zu identifizieren, soweit nicht in Sonderfällen (s.u.) hierauf verzichtet werden kann.

2) Sonderfall Bereitstellung identischer Kopien:

Identische Kopien von Referenzversionen nach Art. 4 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie müssen nicht bereitgestellt werden und werden daher nicht identifiziert. Die im Rahmen der GDI-DE abgestimmte „Abgrenzung von identischen Kopien und Referenzversionen“ (Hinweis EU-Kommission vom 17.06.2010) wird berücksichtigt (Link im GDI-DE-Wiki zur Abgrenzung Referenzversion – Kopie: [https://wiki.gdi-de.org/download/attachments/3343307/insp_AbgrenzungvonidentischenKopienundneuenReferenzversionen.pdf?version=1&modificationDate=1296203805248&api=v2](https://wiki.gdi.de/download/attachments/3343307/insp_AbgrenzungvonidentischenKopienundneuenReferenzversionen.pdf?version=1&modificationDate=1296203805248&api=v2)). Insbesondere gilt:

- a) Es werden grundsätzlich nur die inhaltsreichsten Datensätze identifiziert und die lediglich ausgedünnten Datensätze (ohne Veränderung der Objekte) als identische Kopien bewertet.
- b) Identische Kopien, die sich in Zugangs- und Nutzungsbedingungen sowie Zuständigkeiten von Referenzversionen unterscheiden, müssen nicht berücksichtigt werden und werden daher nicht identifiziert.
- c) Anstelle von Referenzversionen können auch identische Kopien als Quelldatensätze zur Bereitstellung und Meldung für INSPIRE identifiziert werden (z. B. aggregierte Datensätze mehrerer Verwaltungen), soweit sie über mindestens die gleichen INSPIRE-relevanten Inhalte verfügen wie die Referenzversionen.
- d) Ein kopierter Geodatensatz bildet eine neue Referenzversion, wenn INSPIRE unterliegende Objekte neu erfasst oder in Inhalt, Geometrie oder Topologie verändert werden.

3) **Sonderfall Bereitstellung in Nicht-INSPIRE-Datenmodellen (wird zz. bei Geobasisdaten nicht gesehen):**

Datensätze müssen auch bereitgestellt und daher identifiziert werden, wenn sie nicht in INSPIRE-konforme Datenmodelle überführbar sind bzw. der Aufwand einer von INSPIRE nicht verlangten Neuerfassung der Geodaten gleichkommen würde. (Hinweis EU-Kommission, z. B. vom 31.01.2011: INSPIRE applies to electronic data, such as raster data. In theory, the data has to be made available according to the common model at a certain moment in time. If the existing data cannot be made 'conformant' because its format and attribute data are inadequate and missing, then it would not be 'feasible'. However, according to the directive, the 'feasibility' and 'cost' was taken into account for the data specifications implementing rule. The effort could be considered as a 'new data' collection (manual digitizing, attribute assignment etc.). The effort needs always to be weighted against the use that will be made of this data under the INSPIRE scope.)

4) **Sonderfall Bereitstellung von Rasterdaten:**

Werden im Rahmen von INSPIRE Vektordaten bereitgestellt, müssen identische Rasterdaten, die inhaltlich nicht verändert wurden, nicht bereitgestellt und daher nicht identifiziert werden (Hinweis EU-Kommission vom 31.01.2011: „In any case is necessary to "share" them, even in their non-conformant form. However, according to Art. 4.2, Member States may decide that the Directive does not apply to a raster mapping data set, where they have identical - in terms of content - data available in vector format.“)

5) **Sonderfall Bereitstellung von Quelldatensätzen:**

Quelldatensätze sind zusätzlich zu den Zieldatensätzen bereitzustellen, wenn sie über die INSPIRE-Datenmodelle hinausgehende Inhalte aufweisen, die unter die Definitionen der INSPIRE-Themen fallen; im Übrigen kann die Bereitstellung der Quelldatensätze unterbleiben. Eine entsprechende Untersuchung erfolgt bei der Erstellung der AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen.

(Hinweis EU-Kommission vom 21.03.2013: „Question: [...] What has to be provided for INSPIRE (through INSPIRE compliant network services) at this point?

A. The new INSPIRE dataset "Protected sites" (INSPIRE data model) only, or

B. the new INSPIRE dataset "Protected sites" (INSPIRE data model) and additionally the source dataset "Schutzgebiete" (original data model)? – Answer (EC Inspire Team): Option A seems fully INSPIRE conformant. If the 'other' data attributes in the source datasets are not in the scope of INSPIRE then none of its obligations apply. Hence, no need to publish the source dataset under the INSPIRE scope (as well as the option A dataset).“)

6) Keine INSPIRE-Betroffenheit

7) Über die bundesweite Fertigstellung eines 3D-Gebäudemodells im LoD2 existiert noch kein AdV-Beschluss.